

Übungsaufgaben

Aufgabe 1

Das Unternehmen U. erhält am 30.06.2008 einen Zuschuss von 50.000,00 € zu einer Maschine, deren Anschaffungskosten 200.000,00 € betragen. Die Maschine wurde am 10.05.2008 erworben. Die Nutzungsdauer der Maschine ist 12 Jahre.

Buchen Sie den Kauf der Maschine, den Zugang des Zuschusses und die AfA zum 31.12.2008.

*Kauf: Maschine 200.000,00 € + Vorsteuer 38.000,00 € an Verb. aLL / Bank 238.000,00 €
Zuschuss: Bank 50.000,00 € an Maschinen 50.000,00 €
AfA: bezogen auf 200.000,00 € - 50.000,00 € = 150.000,00 € für 12 Jahre für 8 Monate = 8.333,33 €
Abschreibung auf Sachanlagen 8.333,33 € an Maschinen 8.333,33 €
Der Zuschuss vermindert die Anschaffungskosten und damit die Bemessungsgrundlage der AfA.*

Aufgabe 2

Der Unternehmer U. hat im Jahr 2002 ein unbebautes Grundstück erworben für 120.000,00 € zuzüglich Grunderwerbsteuer und Notarkosten von netto 1.500,00 €. Als er in 2004 mit den Bauarbeiten für ein Gebäude beginnen will, stellt sich heraus, dass der Boden verseucht ist. Der Wert des Bodens sank dauerhaft auf 50.000,00 €. Nachdem in 2008 eine Sanierung durchgeführt werden konnte, steigt der Wert des Grundstücks auf 100.000,00 €.

Buchen Sie den Kauf des unbebauten Grundstücks in 2002 und buchen Sie die Abschreibung in 2004. Mit welchem Wert ist das Grundstück in 2008 anzusetzen? Begründen Sie Ihre Vorgehensweise mit den Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht jeweils für 2002, 2004 und 2008. Nennen Sie auch die Prinzipien. Gehen Sie dabei auch auf Pflichten, Wahlrechte oder Verbote ein.

*Kauf in 2002: 120.000,00 € * 3,5 % Grunderwerbsteuer = 4.200,00 € + Notarkosten 1.500,00 €, also Anschaffungskosten gesamt 125.700,00 €*

Grund und Boden 125.700,00 € + Vorsteuer 285,00 € (19% v. 1.500,00 €) an Verb. aLL / Bank 125.985,00 €

Anschaffungswertprinzip § 253 Absatz 1 HGB und § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG
Abschreibung um 75.985,00 € (125.985,00 € - 50.000,00 €) in 2004

Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen 75.985,00 € an Grund und Boden 75.985,00 €

Gemildertes Niederstwertprinzip nach § 253 Absatz 2 HGB, Pflicht zur Abschreibung aufgrund dauerhafter Wertminderung; **Teilwertabschreibung** nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG aufgrund dauerhafter Wertminderung

In 2008 Erhöhung auf 100.000,00 €: also Zuschreibung um 50.000,00 € (100.000,00 € - 50.000,00 €)

Grund und Boden 50.000,00 € an Erträge aus Zuschreibung 50.000,00 €

Zuschreibungsgebot § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG, **Wahlrecht** nach § 253 Absatz 5 HGB bzw. bei Kapitalgesellschaften § 280 Absatz 1 HGB **Zuschreibungspflicht**

Aufgabe 3

Der Unternehmer U. plant in 2008 im Folgejahr eine Maschine im Wert von 20.000,00 € anzuschaffen. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 7g EStG. Im Januar 2009 kauft er dann eine bessere Ma-

schine für netto 50.000,00 €. Die neue Maschine soll 10 Jahre genutzt werden. Es soll ein möglichst niedriger Gewinn ermittelt werden.

Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen für 2008 und 2009 vor.

2008: Gewinnminderung in Höhe von 40% von 20.000,00 € = 8.000,00 € außerhalb der Bilanz
2009:

Kauf: Maschine 50.000,00 € + Vorsteuer 9.500,00 € an Bank / Verb. aLL 59.500,00 €

Außerhalb der Bilanz Gewinnerhöhung um 8.000,00 €

Steuerliche Ausgabenkürzung 8.000,00 € an Maschine 8.000,00 €

(Der Investitionsabzugsbetrag vermindert die Anschaffungskosten der Maschine und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung).

Abschreibung auf Sachanlagen (50.000,00 € - 8.000,00 € = 42.000,00 € / 10 Jahre) 4.200,00 € an Maschinen 4.200,00

Sonderabschreibung nach § 7g EStG (20% v. 42.000,00 €) 8.400,00 € an Maschinen 8.400,00 €

Aufgabe 4

Der Unternehmer U. hat in 2008 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 100.000,00 € in Anspruch genommen. Bis zum Ende des Begünstigungszeitraums 31.12.2011 ist kein Wirtschaftsgut angeschafft worden. Welche Auswirkungen hat dieser Vorgang?

Für das Jahr 2008 wird die Steuererklärung korrigiert. Der Gewinn des Unternehmers U wird um 100.000,00 € erhöht. Ab 01.04.2010 werden Zinsen nach § 233a Absatz 2 AO bis zum Tag der Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides berechnet. Die Höhe beträgt dabei 0,5 % für jeden vollen Monat bezogen auf die sich ergebende Steuernachzahlung.

Aufgabe 5

Die Anschaffungskosten einer Maschine betragen im Juli 2007 netto 30.000,00 €. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Die Maschine wird linear abgeschrieben. Im Januar 2008 sinkt der Wert der Maschine dauerhaft auf 10.000,00 €. **Überraschend** stellt sich heraus, dass die Maschine im Januar 2009 wieder auf 26.000,00 € ansteigt.

Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor und begründen Sie Ihre Vorgehensweise anhand der Gesetze (EStG und HGB). Nennen Sie die entsprechenden Prinzipien. Gehen Sie dabei auch auf Pflichten, Wahlrechte oder Verbote ein.

2007:

Kauf: Maschine 30.000,00 € + Vorsteuer 5.700,00 € an Bank / Verb. aLL 35.700,00 €

Abschreibung in 2007: 30.000,00 € / 5 Jahre für 6 Monate = 3.000,00 €

Abschreibung auf Sachanlagen 3.000,00 € an Maschinen 3.000,00 €

Anschaffungswertprinzip nach § 253 Absatz 1 HGB und § 6 Absatz 1 Nr. 1 EStG; Pflicht

2008:

Neuer Wert 10.000,00 €, also außerplanmäßige Abschreibung um $30.000,00 - 3.000,00 € = 27.000,00 € - 10.000,00 € = 17.000,00 €$

Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen 17.000,00 € an Maschinen 17.000,00 €

10.000,00 € werden über die Restnutzungsdauer abgeschrieben, also für 4,5 Jahre
 $10.000,00 € : 4,5 = 2.222,22 €$ pro Jahr

Abschreibung auf Sachanlagen 2.222,22 € an Maschinen 2.222,22 €

§ 253 Absatz 2 HGB **gemildertes Niederstwertprinzip**, Pflicht zur Abschreibung da dauerhaft, § 6 Absatz 1 Nr. 1 EStG **Teilwertabschreibung**, da dauerhaft Pflicht zur Abschreibung

2009:

Der Buchwert ohne die Teilwertabschreibung würde $30.000,00 € - 3.000,00 € - 6.000,00 € - 6.000,00 € = 15.000,00 €$ betragen. Also darf maximal auf 15.000,00 € zugeschrieben werden. Der Buchwert mit der Teilwertabschreibung beträgt $10.000,00 € - 2.222,22 € = 7.777,78 €$ muss auf 15.000,00 € erhöht werden. Also Zuschreibung um $15.000,00 € - 7.777,78 € = 7.222,22 €$

Maschinen 7.222,22 € an Erträge aus Zuschreibung 7.222,22 €

Nach § 253 Absatz 5 HGB besteht ein **Zuschreibungswahlrecht** bzw. bei Kapitalgesellschaften nach § 280 Absatz 1 HGB eine **Zuschreibungspflicht**. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 EStG muss zugeschrieben werden.

Aufgabe 6

Durch einen Brand wird eine Maschine, die im Zeitpunkt der Zerstörung noch einen Buchwert von 20.000,00 € hat, völlig zerstört. Die Entschädigung der Versicherung beträgt 100.000,00 €, die noch im gleichen Jahr überwiesen wird. Im März des Folgejahres wird eine neue Maschine für netto 150.000,00 € angeschafft, deren Nutzungsdauer 8 Jahre beträgt.

Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor. Nennen Sie die Rechtsgrundlagen.

Außerplanmäßige AfA auf Sachanlagen 20.000,00 € an Maschinen 20.000,00 €
Bank 100.000,00 € an Versicherungsentschädigung 100.000,00 €
Einstellung Sopo 80.000,00 € an Sopo 80.000,00 €

Maschine 150.000,00 € + Vorsteuer 28.500,00 € an Bank / verb. aLL 178.500,00 €
Sopo 80.000,00 € an Maschine 80.000,00 €

Abschreibung $150.000,00 € - 80.000,00 € = 70.000,00 €$ für 8 Jahre, für 10 Monate = 7.291,67 €

Abschreibung auf Sachanlagen 7.291,67 € an Maschine 7.291,67 €

Rücklage für Ersatzbeschaffung R 6.6 EStR

Aufgabe 7

Der Unternehmer U. hat in 2007 ein unbebautes Grundstück, welches seit 10 Jahren in seinem Betriebsvermögen war, verkauft. Der Buchwert betrug 100.000,00 €, der erzielte Verkaufserlös 300.000,00 €. Vorab wurden bereits Veräußerungskosten in Höhe von 10.000,00 € per Bank über-

wiesen. In 2008 möchte U. ein neues Grundstück erwerben. Tatsächlich kann er im Oktober 2008 ein neues Grundstück für 500.000,00 € erwerben.

Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor und nennen Sie die Rechtsgrundlagen.

Was ändert sich, wenn U. bis zum Ende des Begünstigungszeitraums kein neues Grundstück erworben hat?

Was ändert sich, wenn das verkaufte Grundstück erst 2005 zum Betriebsvermögen gehört hat?

2007:

Bank / Ford. aLL 300.000,00 € an Grund und Boden 100.000,00 € + Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens 190.000,00 € + Rechts- und Beratungskosten 10.000,00 €

Einstellung SoPo 190.000,00 € an SoPo 190.000,00 €

2008:

Grund und Boden 500.000,00 € an Bank / Verb. aLL 500.000,00 €

SoPo 190.000,00 € an SoPo 190.000,00 €

Da es sich um ein unbebautes Grundstück handelt, gibt es keine Abschreibung.

§ 6b EStG Rücklage für Investitionen

Wird kein neues Grundstück erworben, so ist der Sonderposten gewinnerhöhend aufzulösen. Außerdem sind für jedes Jahr Zinsen in Höhe von 6% zu berechnen, die außerhalb der Buchführung zu einer Gewinnerhöhung führen.

SoPo 190.000,00 € an Erträge aus Auflösung SoPo 190.000,00 €

Wurde das verkaufte Grundstück erst 2005 erworben, so darf kein SoPo gebildet werden.

Aufgabe 8

Eine Gemeinde enteignet den Unternehmer U. Für das unbebaute Grundstück erhält er eine Entschädigung von 70.000,00 €, wobei der Buchwert 40.000,00 € beträgt. Im Folgejahr hat U. ein neues unbebautes Grundstück für 20.000,00 € bei einer Zwangsversteigerung erworben.

Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor. Nennen Sie die Rechtsgrundlagen.

Bank 70.000,00 € an Grund und Boden 40.000,00 € + Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens 30.000,00 €

Einstellung SoPo 30.000,00 € an SoPo 30.000,00 €

Grund und Boden 20.000,00 € an Bank 20.000,00 €

SoPo 30.000,00 € an Grund und Boden 8.571,43 € + Erträge aus Auflösung SoPo 21.428,57 €

*$(20.000,00 € * 30.000,00 €) / 70.000,00 € = 8.571,43 €$*

Aufgabe 9

Im Betriebsvermögen des Unternehmers U. befindet sich seit Januar 2004 eine Maschine, die 100.000,00 € netto gekostet hat. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre, lineare Abschreibung. Zum

31.12.2006 betrug der Teilwert nur noch 50.000,00 €. Im Jahr 2008 entfallen die Voraussetzungen für die Teilwert-AfA.

Nehmen Sie alle erforderlichen Buchungen vor und nennen Sie die Rechtsgrundlagen nach Handels- und Steuerrecht. Nennen Sie die entsprechenden Prinzipien. Gehen Sie dabei auch auf Pflichten, Wahlrechte oder Verbote ein.

2004:

Maschine 100.000,00 € + Vorsteuer 19.000,00 € an Bank / Verb. aLL 119.000,00 €
Abschreibung 100.000,00 € : 10 = 10.000,00 €

Anschaffungswertprinzip nach § 253 Absatz 1 HGB und § 6 Absatz 1 Nr 1 EStG

2006:

Teilwertabschreibung auf 50.000,00 € (100.000,00 € - 30.000,00 € = 70.000,00 € wäre der Wert ohne Abschreibung), also außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 20.000,00 € (70.000,00 € - 50.000,00 €)

Außerplanmäßige Abschreibung auf Sachanlagen 20.000,00 € an Maschinen 20.000,00 €

Gemildertes Niederstwertprinzip nach § 253 Absatz 2 HGB und **Teilwertabschreibung** § 6 Absatz 1 Nr 1 EStG

2008:

Die 50.000,00 € sind noch über 7 Jahre abzuschreiben, also 50.000,00 € : 7 = 7.142,86 € pro Jahr für 2 Jahre; Buchwert zum 31.12.2008: 50.000,00 € - 7.142,86 € * 2 = 35.714,28 €
Buchwert ohne Teilwertabschreibung wäre 50.000,00 €; also muss auf diesen Betrag zugeschrieben werden.

Maschine 14.285,72 € an Erträge aus Zuschreibung 14.285,72 €

Zuschreibungswahlrecht nach § 253 Absatz 5 HGB bzw. für Kapitalgesellschaften § 280 Absatz 1 HGB **Zuschreibungspflicht**; **Zuschreibungspflicht** nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 EStG

Aufgabe 10

Im Betriebsvermögen des Unternehmers U. befinden sich auch Wertpapiere, die kurzfristig gehalten werden sollen. Gekauft wurden Sie im August 2008 für 100.000,00 € zuzüglich Spesen von 0,575 %. Am 31.12.2008 sinkt der Wert auf 80.000,00 €. Im Jahr 2009 steigt der Wert auf 120.000,00 €.

Nehmen Sie die erforderlichen Buchungen vor und nennen Sie die Rechtsgrundlagen und Prinzipien nach Handels- und Steuerrecht. Gehen Sie dabei auch auf Pflichten, Wahlrechte oder Verbote ein.

2008:

Kauf 100.000,00 € + 575,00 € = 100.575,00 € sonstige Wertpapiere an Bank 100.575,00 €

Anschaffungswertprinzip § 253 Absatz 1 HGB und § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG

Außerplanmäßige Abschreibung auf Umlaufvermögen 20.575,00 € an sonstige Wertpapiere 20.575,00 €

Strenges Niederstwertprinzip § 253 Absatz 3 HGB und **Teilwertabschreibung** § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG

2009:

Zuschreibung maximal auf die Anschaffungskosten, also auf 100.575,00 €

Realisationsprinzip § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB oder Anschaffungswertprinzip

Sonstige Wertpapiere 20.575,00 € an Erträge aus Zuschreibung 20.575,00 €

Zuschreibungswahlrecht § 253 Absatz 5 HGB bzw. für Kapitalgesellschaften **Zuschreibungspflicht** § 280 Absatz 1 HGB; **Zuschreibungspflicht** § 6 Absatz 1 Nr. 2 EStG